

---

# **Reglement**

## **über die Videoüberwachung**

(vom 6. Juni 2018)

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Überwachung.....	2
Art. 2	Verhältnismässigkeit.....	2
Art. 3	Zuständige Person oder Stelle .....	2
Art. 4	Überwachungsperimeter .....	3
Art. 5	Überwachungszeiten, Hinweistafel .....	3
Art. 6	Auswertung.....	3
Art. 7	Speicherungsdauer und Vernichtung.....	3
Art. 8	Informationspflicht .....	4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	4
Art. 10	Datensicherheit .....	4
Art. 11	Inkrafttreten .....	4

Der Gemeinderat Nottwil,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nottwil vom 23. November 2017 erlässt für die Videoüberwachung folgendes Reglement:

- *Mit den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.*

### Art. 1 *Zweck der Überwachung*

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, erheblicher Verunreinigungen, von Einbrüchen und von Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

### Art. 2 *Verhältnismässigkeit*

- <sup>1</sup> Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
- <sup>2</sup> Das Erheben, Bearbeiten oder nutzen von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

### Art. 3 *Zuständige Person oder Stelle*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
- <sup>2</sup> Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- <sup>3</sup> Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4  
*Überwachungssperimeter*

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungssperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5  
*Überwachungszeiten, Hinweistafel*

<sup>1</sup> Die Zeiten der Überwachung sind pro Videoüberwachungsanlage im Anhang zu diesem Reglement verbindlich festgelegt.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen:

**"Videoüberwachung**

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunft: [zust. Stelle, Tel.-Nr. / E-Mail]"

<sup>3</sup> Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

Art. 6  
*Auswertung*

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Tagen auszuwerten.

Art. 7  
*Speicherungsdauer und Vernichtung*

<sup>1</sup> Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 120 Stunden zu löschen.

<sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

<sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind

verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 8  
*Informationspflicht*

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 9  
*Weitergabe von Videoaufzeichnungen*

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 10  
*Datensicherheit*

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 und der Verordnung vom 27. September 2011 durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Art. 11  
*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Nottwil, 29. Mai 2018

**Namens des Gemeinderates**  
Der Gemeindepräsident:  
*W. Steffen*

Der Gemeindegeschreiber:  
*G. Stalder*

---

# **Anhang I**

Verantwortliche Personen, Überwachungszeiten und  
mögliche Standorte

**zum Reglement über die Videoüberwachung**

---

Gemeinde



Nottwil

Der Gemeinderat Nottwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Videoüberwachung folgende Richtlinien:

## **I. Verantwortliche Personen**

Moser Alexander  
Imgrüt Franz  
Frei Othmar

## **II. Überwachungszeiten**

24h

## **III. Mögliche Standorte**

Sammelstelle Gewerbestrasse

Nottwil, 29. Mai 2018

**GEMEINDERAT NOTTWIL**

Walter Steffen  
Gemeindepräsident

Georges Stalder  
Gemeindeschreiber